

B & P Steuer-Tipp

03/2013

Verluste bei verfallenen Optionsscheinen

I. Ausgangslage

Sie haben ein Optionsgeschäft (bedingtes Termingeschäft) mit Ihrer Bank abgeschlossen, d.h. das vertragliche Recht erworben, einen sog. Basiswert zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt und zu einem bestimmten Preis zu verkaufen ("Put-Option"), zu kaufen ("Call-Option") oder die Option verfallen zu lassen und haben der Bank für den Erwerb des Optionsscheins eine Prämie bezahlt. Das Optionsgeschäft kann z.B. Wertpapiere, Rohstoffe, Lebensmittel, Zinssätze, Indices u.a.m. betreffen.

Da sich der Basiswert entgegen Ihren ursprünglichen Erwartungen bis zum Ende des Optionszeitraums nachteilig für Sie entwickelt hat, haben Sie die Option nicht eingelöst, sondern verfallen lassen, um größeren finanziellen Schaden zu vermeiden. Ihr Verlust besteht somit in Höhe der an die Bank gezahlten Prämie, d.h. in Höhe der Anschaffungskosten des wertlos gewordenen Optionsscheins.

II. Rechtslage

Mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 zählen Gewinne und Verluste aus Termingeschäften nicht mehr zu den Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG, sondern unabhängig von einer Behaltefrist zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG. Sie sind ab 2009 grundsätzlich mit dem 25 %-igen Abgeltungsteuersatz zu versteuern, wenn nicht der Antrag auf Einbeziehung in die tarifliche Einkommensteuer gestellt wird.

Steuerbar sind bei Termingeschäften unstrittig sowohl der positive als auch der negative Differenzausgleich bei Ausübung der Option am Ende der festgelegten Laufzeit, d.h. bei Beendigung des Geschäfts.

Strittig war bisher, ob das Optionsgeschäft überhaupt beendet und ein steuerlich zu akzeptierender Verlust entstanden ist, wenn das Geschäft nicht durch Ausüben der Option beendet wird, sondern die Option bei Nichtausübung wegen Wertlosig-



keit verfällt. In diesem Fall entsteht ein Verlust in Höhe der an die Bank gezahlten Optionsprämie.

Mit BFH-Urteil vom 26. September 2012 (Az. IX R 50/09), das zur Rechtslage vor Einführung der Abgeltungsteuer ergangen ist, hat der Bundesfinanzhof in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung nunmehr klargestellt, dass auch in Fällen der Nichtausübung der Option am Ende der Laufzeit, d.h. bei Verfall der wertlosen Option, Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Termingeschäften gemäß § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 EStG in Höhe des entstandenen Aufwandes entstehen.

Zwar entfällt in diesem Fall der Differenzausgleich aus dem Basisgeschäft, weil die Kauf- und Verkaufsoption nicht ausgeübt wurde. Die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ist aber um die aufgewandten Optionsprämien gemindert. Aus diesem Grunde sind auch die Anschaffungskosten für verfallene Optionsscheine, d.h. die gezahlten Optionsprämien, lt. genanntem BFH-Urteil Werbungskosten, d.h. steuerlich abzugsfähig.

Zu beachten ist, dass der BFH dieses Urteil zur Rechtslage vor Einführung der Abgeltungsteuer fällt und sich die Systematik der Besteuerung von Kapitalerträgen mit Einführung der Abgeltungsteuer grundlegend gewandelt hat: so ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen seit 2009 ausgeschlossen. Da sich aber der Veräu-

ßerungsbegriff nicht geändert hat, spricht vieles dafür, dass die diesbezüglich steuerzahlerfreundliche BFH-Rechtsprechung weiter gilt.

Damit ist die Gewinnermittlung bei Termingeschäften nach § 20 Abs. 4 Satz 5 EStG vergleichbar mit der bisherigen Gewinnermittlung nach § 23 Abs. 3 S. 5 EStG a.F. Zur Wahrung des Nettoprinzips bei Termingeschäften, das nach altem Recht durch den Abzug von Werbungskosten sichergestellt wurde, mindern nach neuem Recht die in "unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit den Termingeschäften stehenden Aufwendungen" den Gewinn. Zu den Aufwendungen gehören z.B. in den Fällen der Optionsgeschäfte lt. Steuerkommentierung die Aufwendungen für das Optionsrecht, d.h. die an die Bank gezahlte Prämie.

III. Unser Tipp

Denken Sie daran, dass Verluste aus wertlos gewordenen, d.h. nicht ausgeübten und daher verfallenen Kauf- oder Verkaufsoptionen steuerlich berücksichtigt werden können. Achten Sie darauf, dass Ihr Kreditinstitut die Verlustverrechnung im Rahmen des Kapitalertragsteuereinbehalts – auch nach neuem Recht - zutreffend vornimmt.

Die Aufwendungen aus dem Erwerb des – verfallenen – Optionsrechts können mit Zinserträgen und Dividenden verrechnet werden, nicht dagegen mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen. Darüber hinaus



verbleibende, nicht ausgeglichene Verluste können mit entsprechenden Kapitaleinkünften in Folgejahren verrechnet werden.

Für Gestaltungshinweise und die Berechnung der einkommensteuerlichen Konse-

quenzen stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen

